

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 929 - 929

Die Rechtslehrer und Rechtsschulen im Römischen Kaiserreich. Von Dr. F. P. Bremer, a. o. Professor der Rechte in Göttingen. Berlin 1868

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

lichen einzuführen. Das dritte Kapitel (S. 139—178) beschäftigt sich mit der „Freigabe der Mischehen.“ Nach einer gedrängten Darstellung der Entstehung des Mischehenverbotes sowie des heutigen Rechtszustandes bezüglich desselben wird die Unhaltbarkeit dieses Verbotes aus den Gesichtspunkten des Rechts, der Staats- und Kirchenpolitik, der Religiosität und Sittlichkeit nachgewiesen und das Ergebnis gewonnen: „Das Verbot der Mischehen schafft für Niemanden, weder für den Staat, noch für die Kirche, noch für die allgemeine Sittlichkeit Gewinn. Ihr Zulassen würde weder den Staat, noch die Religion und Kirche, weder das Familienleben, noch die Sittlichkeit schädigen. Deshalb, und weil der Abschluß von Mischehen unbestreitbar ein natürliches Recht des Menschen ist, darf der Staat ihm durch Verbotsgesetze dasselbe nicht nehmen. Denn es fehlt an den Voraussetzungen, unter denen ein natürliches Recht zum Besten des Staates eingeschränkt werden darf, nämlich an einer Gefahr für das Staatswohl durch Zulassen der Mischehen... Die Gründe, aus denen das Verbot entstand, sind unhaltbar geworden. Deshalb müssen auch sobald als möglich die gesetzlichen, auf das Mischehenverbot gerichteten Bestimmungen in Wegfall gebracht werden.“ Es folgen noch einige Schlußbemerkungen über die Unerträglichkeit des heutigen Zustandes im Gebiete des Eheschließungsrechts und die Unerläßlichkeit und Unaufschiebbarkeit der darin vorzunehmenden Reform. Den Anhang bildet ein Entwurf eines Eheschließungsgesetzes mit Materialien. — Der Verfasser, dem es weniger darum zu thun war, ein streng wissenschaftliches Werk zu schaffen, als vielmehr dazu beizutragen, die Kenntniß von dem Wesen der Ehe, der Bedeutung der Civilehe und dem denkbaren Einflusse der Einführung derselben auf die Förderung der Zwecke des Staats, der Religion und der Sittlichkeit in weitere Kreise zu verbreiten und auf diese Weise auch den Nichtjuristen in den Stand zu setzen, sich ein Urtheil über diese wichtigen Tagesfragen zu bilden, hat jedenfalls das Verdienst zu beanspruchen, frei von confessionellen und politischen Vorurtheilen, das von ihm als Recht und Wahr Erkante nach allen Gesichtspunkten hin beleuchtet und als das durch die sorgfältigsten und gründlichsten Erörterungen gewonnene Ergebnis dargestellt zu haben.

Dr. J. A. Gruchot.

32.

Die Rechtslehrer und Rechtsschulen im Römischen Kaiserreich. Von Dr. F. P. Bremer, a. o. Professor der Rechte in Göttingen. Berlin, 1868. Verlag von J. Guttentag. gr. 8. 102 SS.

Diese Schrift — eine Festgabe zu dem fünfzigjährigen Stiftungsfeste der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität — beschäftigt sich mit der für den Rechtshistoriker so wichtigen Frage nach der Entstehung und Ausbildung der Rechtsschulen im Römischen Kaiserreich, desgleichen nach der Stellung, welche die großen Juristen der klassischen Zeit zu diesen Schulen einnehmen. Der gelehrte Verfasser hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, die von Buchta — dem einzigen von den neueren Schriftstellern, der sich über diesen Punkt in eingehender Weise geäußert hat — ausgesprochenen Ansichten als unhaltbar zurückzuweisen und demnächst darzulegen, wie man sich das wahre Verhältniß